



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 10. Jan. 1995

Nr. 33

Zonenplanänderung:

Aufhebung Wirkung von RRB Nr. 679 vom 14.6.94

Gestaltungsplan Bergholz / OG Amlikon / Genehmigung

Mit RRB Nr. 679 vom 14. Juni 1994 genehmigte der Regierungsrat diverse von der Gemeindeversammlung am 2. Januar 1994 beschlossene Zonenplanänderungen. Dem Antrag der Ortsbehörde Amlikon um Sistierung des Genehmigungsverfahrens betreffend der Zonenplanänderung im Gebiet Bergholz wurde entsprochen. Die Ortsbehörde hat den Erlass eines Gestaltungsplanes eingeleitet, mit welchem mittels konzeptionellen und gestalterischen Massnahmen die Einhaltung des massgebenden Planungswertes sichergestellt werden kann, was für eine Genehmigung gemäss der übergeordneten Gesetzgebung notwendig ist (Art. 23 USG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG).

Mit Schreiben vom 12. Dezember 1994 ersucht die Ortsbehörde Amlikon nun um Genehmigung des Gestaltungsplanes Bergholz. Gemäss Art. 2 der Sonderbauvorschriften bezweckt diese Sonderbauordnung, die Wohnzone vor schädlichen und lästigen Lärmimmissionen der 300m-Schiessanlage Amlikon zu verschonen, indem Massnahmen für die Einhaltung des Planungswertes definiert werden. Des weitern sollen die Voraussetzungen für eine zweckmässige Erschliessung des Gebietes und einer guten Einordnung der Bauten in die Umgebung geschaffen werden. Diese situationsgerechten Zielsetzungen sind zweckmässig.

Der Gestaltungsplan setzt sich aus Sonderbauvorschriften (SBV) und zwei Plänen sowie einem Erläuterungsbericht zusammen. Letzterem kommt nur informativer Charakter zu. Den eingereichten Unterlagen kann entnommen werden, dass mit sachgerechten Massnahmen (Art. 4.3 und 4.4 der SBV) die Planungswerte eingehalten werden können. Art. 4.2 SBV regelt die Gestaltung und Einordnung der Bauten in das Landschafts- und Siedlungsbild. Aufgrund der zweckmässigen Regelungen kann die eingangs er-

wähnte Sistierung aufgehoben werden und die fragliche Bauzone und der Gestaltungsplan Bergholz genehmigt werden.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Die von der Gemeindeversammlung Amlikon am 2. Januar 1994 beschlossene Zonenplanänderung im Gebiet Bergholz wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Der Sistierungsvermerk auf dem Zonenplanausschnitt zum RRB Nr. 679 vom 14. Juni 1994 ist zu streichen.
2. Der von der Ortskommission Amlikon am 12. Oktober 1994 beschlossene Gestaltungsplan Bergholz kann im Sinne der Erwägungen genehmigt werden.
3. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Amlikon, 8515 Amlikon, unter Beilage von zwei Gestaltungsplandossiers mit den Genehmigungsvermerken
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage von zwei Gestaltungsplandossiers mit den Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

